

MÄRZ 2015

STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



LIEBE UNTERNEHMERINNEN, LIEBE UNTERNEHMER!

Gott sei Dank ist er noch gekommen, der Winter mit dem Schnee. Gerade noch rechtzeitig, damit jetzt zur genüsslichen Zeit des wunderbaren Sonnenschilaufs noch etwas davon da ist. Und so wollen auch wir noch rechtzeitig über die eine oder andere steuerliche Aktualität des doch noch jungen Jahres 2015 berichten.

Leider ist das zum Teil alles nicht so toll wie der Sonnenschilauf. Das gilt vor allem im Hinblick auf die unglückliche Beschneidung der bislang stets wirkungsvollen Selbstanzeige. Diese hatte leider eine Art Schiunfall und ist nun stark lädiert. Etwas besser schaut es zum Glück bei den Neuerungen zur Grunderwerbsteuer aus. Hier gibt es bei entgeltlichen Übertragungen im Familienverband durchaus auch gute Nachrichten.

Und als dritten Beitrag haben wir Interessantes zu den Steuerabkommen mit der Schweiz und mit Liechtenstein für Sie aufgestöbert. Interessant wird es hier für Sie dann, wenn Ihre dortigen Kapitalerträge ohne rechtlichen Grund unter das Messer der anonymen, pauschalen Abgeltungssteuer gekommen sind. Und last but not least haben wir für Sie wieder „Neuschnee“ oder eigentlich mehr „Bruchharsch“ auf dem Gebiet der Umsatzsteuer gefunden.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine interessante Lektüre und noch einen genüsslichen Winterausklang mit viel Sonne.

Liebe Grüße herzlichst Ihr Team Tirol

INHALTE

- Selbstanzeige stark lädiert
- Steuerabkommen Schweiz & Liechtenstein Rückerstattungen möglich
- Grunderwerbsteuer gute und schlechte Neuigkeiten
- Schweiz & die Mehrwertsteuer auch nicht mehr das, was es einmal war . . .
- Empfängerortprinzip für elektronische Dienstleistungen



STEUER & WIRTSCHAFT

ALLHEILMITTEL SELBSTANZEIGE STARK LÄDIERT

Die jüngste Finanzstrafnovelle hat vor wenigen Monaten zu einer starken Schwächung des Instrumentes der strafbefreienden Selbstanzeige geführt.

Bisher konnte man bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen durch Einbringung einer Selbstanzeige eine Strafe für verkürzte bzw. hinterzogene Abgaben vermeiden. Wichtig war dabei nur, dass eine inhaltlich korrekte und gemäß den gesetzlichen Merkmalen vollständige Selbstanzeige vor dem Beginn von Verfolgungshandlungen bzw. vor einer dem Anzeiger bekannten Entdeckung eingebracht und rechtzeitig bezahlt wurde.

Seit 1. Oktober 2014 hat sich das geändert, wie folgt:

- Eine wiederholte Selbstanzeige, den-

selben Abgabenspruch betreffend, führt nicht mehr zur Straffreiheit. Ganz egal, ob die Selbstanzeige vorsätzlich, fahrlässig oder gar komplett unverschuldet unvollständig erstattet wurde, eine weitere nachträgliche Selbstanzeige entfaltet keine strafbefreiende Wirkung mehr.

- Eine strafbefreiende Selbstanzeige anlässlich einer Steuerprüfung ist in der bisherigen Form nur noch bei leichter Fahrlässigkeit wirksam.
- Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist bis zum Beginn einer Prüfung zwar eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung möglich, allerdings kommt es dabei neuerdings zu einem Strafzuschlag zwischen fünf und dreißig Prozent. Der Zuschlag ist von der Höhe des verkürzten Steuerbetrages abhängig:

bis 33.000,-	5 %
bis 100.000,-	15 %
bis 250.000,-	20 %
über 250.000,-	30 %

Hat die Steuerprüfung bereits begonnen, so ist eine strafbefreiende Selbstanzeige für vorsätzliche Steuerhinterziehungen gar nicht mehr möglich (Sperrwirkung). Das war allerdings bisher auch schon so.

Resümee: Zur Vermeidung eines Strafzuschlages wird nunmehr besonders auf den Zeitpunkt des eigentlichen Beginnes der maßgeblichen Steuerprüfung und auf eine sensible Formulierung im Hinblick auf den Verschuldungsgrad zu achten sein. Im Fall der Fälle werden wir Sie auch hier bestmöglich unterstützen und gemeinsam mit Ihnen eine optimale Formulierung erarbeiten.

STEUERABKOMMEN SCHWEIZ & LICHTENSTEIN RÜCKERSTATTUNGEN MÖGLICH

Auf Grund spezieller Steuerabkommen ist es 2012 bzw. 2013 unter bestimmten Voraussetzungen zu einer strafbefreienden, anonymen Pauschalabgeltung sämtlicher Steuern auf Kapitalvermögen in der Schweiz und in Liechtenstein gekommen.

Waren Sie davon betroffen, und hat dies bei Ihnen zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt, so brauchen Sie an dieser Stelle nicht weiter zu lesen. Wenn nicht, so erfahren Sie hier, unter welchen Umständen eine Rückerstattung dieser

Abgeltungsbeträge möglich ist:

- **Eine Erstattung ist prinzipiell dann vorgesehen, wenn die Zahlung ohne rechtlichen Grund erfolgte.** Dies ist z.B. dann der Fall, wenn bereits eine **fristgerechte** Offenlegung in Österreich erfolgte oder wenn die Zahlstelle in der Schweiz oder in Liechtenstein trotz Erteilung der Ermächtigung zur freiwilligen Meldung eine anonyme Abgeltung vorgenommen hat. Ebenso besteht ein Anspruch, wenn ein überhöhter Abzug

aufgrund unrichtiger Grunddaten oder eines Rechenfehlers erfolgte.

- **Die Rückerstattung ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen** und erfolgt nach Ergehen eines eigenen Bescheides.
- **Der Sachverhalt ist zu belegen** und die Entrichtung der Abzugssteuer mittels Bescheinigung der Zahlstelle und Kontoauszug nachzuweisen.

GRUNDERWERBSTEUER - GUTE & SCHLECHTE NEUIGKEITEN

Seit etwas mehr als einem halben Jahr ist die schon seit 2012 vom VwGH geforderte Neuordnung der Grunderwerbsteuer nun in Kraft getreten. Diese sieht Folgendes vor:

- **2% vom dreifachen Einheitswert für Übertragungen im Familienverband**

Der dreifache Einheitswert gelangt nun nur noch bei Übertragungen innerhalb der Familie zur Anwendung. Dabei wird nicht mehr, so wie bisher, zwischen unentgeltlich und entgeltlich unterschieden. Vielmehr gilt nunmehr innerhalb der Familie immer der dreifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage. Bei landwirtschaftlichem Vermögen gilt ab 1.1.2015 der einfache Einheitswert. Die Einheitswerte werden mit Wirksamkeit 1.1.2015 neu festgestellt. Der begünstigte Steuersatz von 2 % bleibt weiterhin aufrecht. Daraus ergibt sich hier eine **Besserstellung bei entgeltlicher Übertragung innerhalb der Familie**. Hier war die Grunderwerbsteuer bisher, so wie bei Fremden, vom Kaufpreis zu berechnen. Zum Familienverband im Sinne dieses Gesetzes gehören Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten bei gemeinsamem Hauptwohnsitz, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Wahlkinder und Schwiegerkinder.

- **3,5% vom Verkehrswert bzw. vom Kaufpreis unter Fremden**

Bei Übertragungen zwischen Fremden kommt demgegenüber ebenso unabhängig von der Entgeltlichkeit der Kaufpreis bzw. bei unentgeltli-

cher oder unterpreisiger Übertragung mindestens der Verkehrswert als Bemessungsgrundlage zur Anwendung. Der anzuwendende Steuersatz beträgt so wie bisher 3,5%.

- **Befreiungen zur gleichzeitigen Anschaffung oder Errichtung einer Ehwohnung**

Überträgt ein Ehegatte dem anderen das Hälfteeigentum an der Ehwohnung, so gab es bisher bei Unentgeltlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung. Diese kommt nun auch bei entgeltlichem Erwerb (z.B. bei der Übernahme von Schulden) zur Anwendung.

- **Befreiung bei unentgeltlicher Betriebsübertragung**

Auch diese Begünstigung (Freibetrag von 365.000,- Euro) wurde nun auf Erwerbe unter Angehörigen eingeschränkt.

- **Befreiung bei behördlichem Eingriff**

Komplett neu ist dagegen die Befreiung für Transaktionen auf Grund eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen.

GRUNDERWERB- STEUER NEU

Die Neuregelung brachte Verbesserungen für Übertragungen im Familienverband sowie bei behördlichen Eingriffen und Verschlechterungen für unentgeltliche Übertragungen außerhalb der Familie.

- Familienverbandprinzip: 2% vom dreifachen Einheitswert, maximal von 30% des gemeinen Wertes.
- Außerhalb der Familie: 3,5% von der Gegenleistung, mindestens vom gemeinen Wert.
- Land - und Forstwirtschaft: 2% vom **einfachen** Einheitswert.

Befreiungen: Hälfteteil Ehwohnung, Betriebsübertragung unter Angehörigen, behördliche Eingriffe.



SCHWEIZ & DIE MEHRWERTSTEUER AUCH NICHT MEHR DAS, WAS ES EINMAL WAR . . .

Bisher mussten sich ausländische Unternehmer, die in der Schweiz reine Arbeitsleistungen (wie zum Beispiel Arbeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe; Reparaturen, Installationen und/oder Inbetriebnahme von Gegenständen; Gebäudereinigung, Rasenmähen etc.) ausführten, nicht um die dortige Umsatzsteuer kümmern. Das hatte der Schweizer Leistungsempfänger zu erledigen. Dieser musste die Umsatzsteuer für seinen ausländischen Auftragnehmer in Form der sogenannten Bezugsteuer an den Schweizer Fiskus abführen. Seit Beginn dieses Jahres ist das mitunter nicht mehr möglich:

Tätigen Sie 2015 in der Schweiz z.B. Montageumsätze von über 100.000 CHF, so wird eine Registrierung zur Abfuhr der Umsatzsteuer in der Schweiz notwendig.

Dafür ist ein Fiskalvertreter (z. B. die Handelskammer oder ein Schweizer Steuerberater) erforderlich. Die betroffenen Umsätze müssen mit Schweizer Mehrwertsteuer fakturiert werden, und in der Schweiz angefallene Vorsteuern können von der dortigen Umsatzsteuerzahllast in Abzug gebracht werden.

Führt ein ausländisches Unternehmen Material in die Schweiz ein, um damit Arbeiten auszuführen, wird die Umsatzsteuer, so wie auch bisher schon, von der Zollbehörde in Form der Einfuhrumsatzsteuer auf den Gesamtwert der Leistung (Material plus Arbeitsleistung) eingehoben.

Weiterhin im bisherigen Regime der Bezugsteuer bleiben bestimmte Dienstleistungen, wie z.B. Beratung, Managementleistungen, Werbung, Personalverleih, Datenverarbeitung.



Tipp:

Bitte prüfen Sie rechtzeitig, ob angesichts dieser Änderungen eine mehrwertsteuerliche Registrierung in der Schweiz vorgenommen werden muss. Selbstverständlich stehen wir Ihnen dabei gerne zur Seite.

EMPFÄNGERORTPRINZIP FÜR ELEKTRONISCHE DIENSTLEISTUNGEN & DER MINI-ONE-STOP-SHOP (MOSS)

Ebenso mit 1.1.2015 ist es zu einer neuen Leistungsregel für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen gekommen. Solche Leistungen sind nun grundsätzlich immer am Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers (Empfängerort) steuerbar.

Besteht Ihr Business nun zum Beispiel aus der Bereitstellung von Websites im gesamten EU Raum, verschicken Sie Software Updates, Datenbanken oder sonstige digitale Produkte in ganz Europa oder haben Sie es mit internationalen elektronischen Publikationen oder E-Books zu tun, so müssen Sie zukünftig

bei jeder einzelnen Leistung ermitteln, wo ihr Kunde ansässig ist. Bei Leistungen an Endverbraucher müssten Sie sich zudem in all den Ländern, in denen Endkunden sitzen, für die Abfuhr der dortigen Mehrwertsteuer registrieren lassen. Um diesen Wahnsinn einzudämmen, wurde nun eine zentrale Anlaufstelle geschaffen.

Diese nennt sich MOSS (Mini-One-Stop-Shop) und bietet die Möglichkeit, sich in einem EU Mitgliedstaat (Mitgliedstaat der Identifizierung = MSI) zu registrieren und sämtliche, unter die Sonderregelung fallende Umsätze über den MSI zu erklären und die Steuerschuld zu bezahlen. Der MOSS ist optional und muss rechtzeitig beantragt werden. Der Moss

greift ab dem Kalendervierteljahr, das auf die Antragstellung folgt. Bei erstmaligem Auftreten einer „MOSS-Leistung“ kann der Antrag innerhalb von 10 Tagen des Folgemonats gestellt werden, damit der MOSS ab dem Datum der ersten Leistungserbringung genutzt werden kann.

Resümee:

Moss oder Most - ja dann Prost! Keine Sorge, wir helfen Ihnen bei all den tückischen Details, und wenn wir auch nicht weiter wissen, dann fragen wir das Ministerium nach dem Mysterium - ganz nach dem Motto „wo der Wahnsinn System hat, ist der Irre Spezialist“.

